

---

**Dienststelle Volksschulbildung**

Corona-Pandemie

**Rahmenschutzkonzept Volksschulen**

**Version 2 vom 22. Oktober 2020 / relevante Änderungen sind grau hinterlegt**

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

**1. Abstandsregeln**

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

In der Sekundarschule sollte der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 3.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es gilt eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser.

**2. Hygienemassnahmen**

**2.1 Handhygiene**

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

**2.2 Reinigung Räume**

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

### 3. Masken

#### 3.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der **Primarschule** müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Im öffentlichen Verkehr herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen ab der 6. Primarklasse sollen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. im öffentlichen Verkehr alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

In der **Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. Davon ausgenommen ist der Sportunterricht.

#### 3.2 Masken Schulpersonal und Dritte

**Alle Lehrpersonen** tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Inneren der Schulhäuser Maskentragpflicht. Die Schulleitungen können im lokalen Schutzkonzept regeln, in welchen Situationen ein Verzicht auf Masken möglich ist, sofern der Abstand eingehalten werden kann (z. B. Aufenthalt im Lehrpersonenzimmer, Elterngespräche, Vorbereitungen im Team, Sitzungen etc.).

Die Schule stellt genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske

### 4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

### 5. Personal

Primarschulkinder sind kaum ansteckend. Da in der Sekundarschule die Abstandsregeln meist gut eingehalten werden können und zudem Maskentragpflicht herrscht, können auch Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/sonders-gefaehrdete-menschen.html> > Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF)

### 6. Einzelne Fächer

#### 6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

## 6.2 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten.

## 6.3 Musikunterricht:

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und mit Masken durchzuführen.

## 7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Sekundarschüler/innen. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

## 8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskenpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

## 9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. Insbesondere im Bereich geistige Behinderung und Körperbehinderung sind für Pflegehandlungen Handschuhe und Masken bereit zu stellen. An den Sonderschulen kann im Bereich geistige Behinderung auf die Maskentragpflicht für die Sekundarschüler/innen verzichtet werden.

## 10. Musikschulen

In Schulhäusern der Volksschule gelten obige Regeln. Für musikschuleigene Gebäude/Räume gilt das musikschuleigene Schutzkonzept. Es kann auf die Vorlage des Schweizerischen Musikschulverbandes zurückgegriffen werden, siehe [www.verband-musikschulen.ch](http://www.verband-musikschulen.ch).

## 11. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht.

Für die Sekundarschüler/innen gelten die analogen Regeln wie im öffentlichen Verkehr.

Die Masken für den Schulweg müssen durch die Eltern organisiert und bezahlt werden.

## 12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. Wenn die Abstände eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Bei Bedarf sollen Plexiglas-scheiben zum Einsatz kommen. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.

### 13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden.

### 14. Schulanlässe

Schulanlässe wie Klassenlager, Projekte, öffentliche Veranstaltungen usw. sollen nur ausnahmsweise und wenn, dann unter Anwendung von Schutzkonzepten\* organisiert werden. Eine Durchmischung der Klassen ist zu vermeiden und den Abstands- und Hygieneregeln muss besondere Beachtung geschenkt werden. Nicht mehr erlaubt sind Steh-Apéros. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

\*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

### 15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen, siehe Punkt 16.

### 16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Diese wird dem Contact-Tracing von der positiv getesteten Person zur Verfügung gestellt. Zudem dienen diese Informationen der Schule als Grundlage zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor der Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben.

Die positiv getestete Person informiert die Schulleitung über die Anordnungen des Contact-Tracing.

#### 16.1 Positiv getestete Lehrpersonen und Sekundarschüler/innen

Als enger Kontakt in der Schule gelten:

Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske) mit Schulpersonal und Sekundarschülerinnen und -schülern.

→ Schulleitung weist enge Kontakte an, zu Hause zu bleiben.

#### 16.2 Positiv getestete Kindergarten-/Primarschüler/innen

Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder, ist trotz möglichem engem Kontakt keine Quarantäne für die anderen Kinder der Klasse oder die Lehrperson nötig. Werden jedoch  $\geq 2$  Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder ist eine Lehrperson positiv getestet worden, kann die Schulleitung Klassen anweisen, schon vor einer möglichen Quarantäne-Anordnung durch das Contact-Tracing zu Hause zu bleiben.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

## 17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

### Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

### Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Luzern, 22. Oktober 2020  
279934

Dr. Charles Vincent  
Leiter